

RS Vwgh 1987/5/27 85/13/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1987

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §27 Abs2 Z1 idF 1980/563;

EStG 1972 §29 Z1;

Rechtssatz

Die Einfügung der Worte "weitere nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung" im§ 27 Abs 2 Z 1 EStG 1972 durch das Abgabenänderungsgesetz 1980 bewirkte lediglich, daß beim Gläubiger einer - nicht betrieblichen - KAPITALFORDERUNG ab 1981 auch nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen;

Wertsicherungsbeträge, die auf Grund einer unter§ 29 Z 1 EStG 1972 fallenden Rentenvereinbarung bezahlt werden, sind nach wie vor den sonstigen Einkünften zuzurechnen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985130178.X01

Im RIS seit

27.05.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at